

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte  
für Erdbeisetzungen für die Dauer von 30 Jahren 90,-- €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes  
an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung  
auf die Dauer von 40 Jahren 240,-- €
2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes zur  
Beisetzung in ein Urnengrab auf die Dauer  
von 15 Jahren 90,-- €
3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes zur  
Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes  
Reihen- oder Wahlgrab 90,-- €

### III. Aushebung der Gräber

1. Für eine Erdbestattung 500,-- €
2. Für ein Urnengrab (nur Aushub) 130,-- €
3. Für ein Urnengrab (Ausheben und Schließen) 200,-- €

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis  
zu 4 Tagen 15,-- €

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.